Statuten des «Gospel Verein Zug»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gospel Verein Zug» (GVZ) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten, der Präsidentin

Art. 2 Grundlagen

Vokabular

- Gospelchor Zug: Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker, sowie weitere Personen, die gelegentlich oder regelmässig an Gesangsproben und Konzerten teilnehmen
- Gospel Verein Zug: Juristische Person, in der die organisatorisch t\u00e4tigen Aktiv-Mitglieder und die finanziell t\u00e4tigen G\u00f6nner-Mitglieder zusammengefasst sind
- · Vorstand: Die Aktiv-Mitglieder, die den Verein führen.

Art. 3 Zweck

Der «Gospel Verein Zug» ist eine Initiative zur Förderung der Gospel-Kultur in Zug und Umgebung. Gospel-Kultur meint das Singen, Hören, Üben, sowie die Gemeinschaft unter Freunden der Gospelmusik. Dazu bietet der Verein regelmässige Chorproben und Konzerte, Workshops, aber auch gesellige Anlässe an. Wir befähigen alle Interessierten, ihre Fähigkeiten und Talente zu entdecken und entwickeln und dabei zum vielfältigen und internationalen gesellschaftlichen Leben in Zug und Umgebung beizutragen. Die Grundprinzipien dazu werden in einem Reglement ausgeführt.

Der Verein ist integrativ, d.h. jede Person ist willkommen, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Kultur, Sprache, Fähigkeiten und geschlechtlicher Identität. Der Verein ist politisch, kulturell und konfessionell unabhängig und strebt keine Erwirtschaftung von Gewinnen an.

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktiv-Mitglieder des «Gospel Verein Zug» sind Personen aus der Gemeinschaft, die aktiv für diese Gruppe tätig sind, z.B. Vorstände, freiwillig Mitarbeitende und der Webmaster.

Gönner-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den «Gospel Verein Zug» finanziell unterstützen wollen. Die Gönner-Beiträge erfolgen ohne Gegenleistung des Vereins und werden zwischen Vorstand und Gönner vereinbart. Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 5 Organe, Versammlungen und Beschlussfassung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Diese treffen sich

- a) jährlich zur Mitgliederversammlung (Aktive mit und Gönner ohne Stimmrecht)
- b) etwa quartalsweise zur Vorstands-Sitzung (Vorstand und Aktiv-Mitglieder)

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Aktiv-Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit relativem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied wird zum Präsidenten gewählt. Der Vorstand konstituiert seine Funktionen und Aufgaben im Folgenden selbst. Der Vorstand besteht bis zum Rücktritt oder bis zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über Anträge, die Aufnahme, Ablehnung oder Ausschluss von Mitgliedern beider Gattungen entscheidet der Vorstand abschliessend. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheiden alle anwesenden Aktiv-Mitglieder an der nächsten Vorstandssitzung. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.

Art. 6 Aufgaben

- · Mitgliederversammlung: Gründung, Vorstandswahl, Beschlussfassung zu Anträgen, Auflösung
- Aktive Mitglieder: Wahrnehmung einer aktiven, organisatorischen Rolle im «Gospel Verein Zug» als Fronarbeit.
- Gönner-Mitglieder: Finanzielle Unterstützung des Vereins
- Vorstand: Führung des Vereins nach innen und aussen, Wahrnehmung der vereinsspezifischen Ämter wie Präsident, Kassier, Aktuar.
- · Präsident: Leitung des Vereins

Art. 8 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen (nicht abschliessend) und ohne Gewinnerzielungsabsichten aus:

- Teilnahmegebühren der Teilnehmenden an Veranstaltungen
- · Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- · Zuwendungen jeder Art
- · Gönner-Beiträgen

Jahresbeiträge von Aktiv-Mitgliedern werden nicht erhoben.

Die Ausgaben des Vereins bestehen (nicht abschliessend) aus:

- Kosten für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Erstattung von Entschädigungen und Auslagen der Aktiv-Mitglieder (Spesen gegen Nachweis)
- Verpflegung während Vorstandssitzungen und überregionalen Treffen
- Spenden zu Gunsten gemeinnütziger Organisationen

Ausgaben kann jedes Aktiv-Mitglied nach Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und ggfs. Kassier(in) tätigen. Die Tätigkeit der Aktiv-Mitglieder ist ehrenamtlich, Entschädigungen werden per Vorstandsbeschluss und Spesen gegen Nachweis erstattet. Der Kassier bzw. die Kassierin berichtet an den Vorstandssitzungen über Kontostand und signifikanten Bewegungen. Für Verbindlichkeiten des «Gospel Verein Zug» haftet der Verein maximal mit dem Vereinsvermögen.

Art. 9 Statuten- und Zweckänderung und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Statuten, des Vereinszweckes (Art. 3) und die Auflösung des Vereins erfordert ein 2/3-Mehr aller Aktiv-Mitglieder. Das Vereinsvermögen ist durch Mehrheits-Beschluss der Mitglieder entweder einem Verein mit ähnlichen Zielen oder einer gemeinnützigen Organisation zu übereignen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten werden auf den 1. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

Zug, 1. Dezember 2022

Gründungsmitglieder / Aktiv-Mitglieder:

Marta Loboda Peter Fischer Christoph Silberschmidt Rita Lanz